

Amtsblatt
der
Stadt Olfen

Nr. 3/2018
Vom 06.03.2018



Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Olfen

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener Gräber
2.	Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen den Städten Datteln und Olfen

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung
über die Abräumung abgelaufener Gräber**

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von diversen Grabstätten bekannt gegeben.

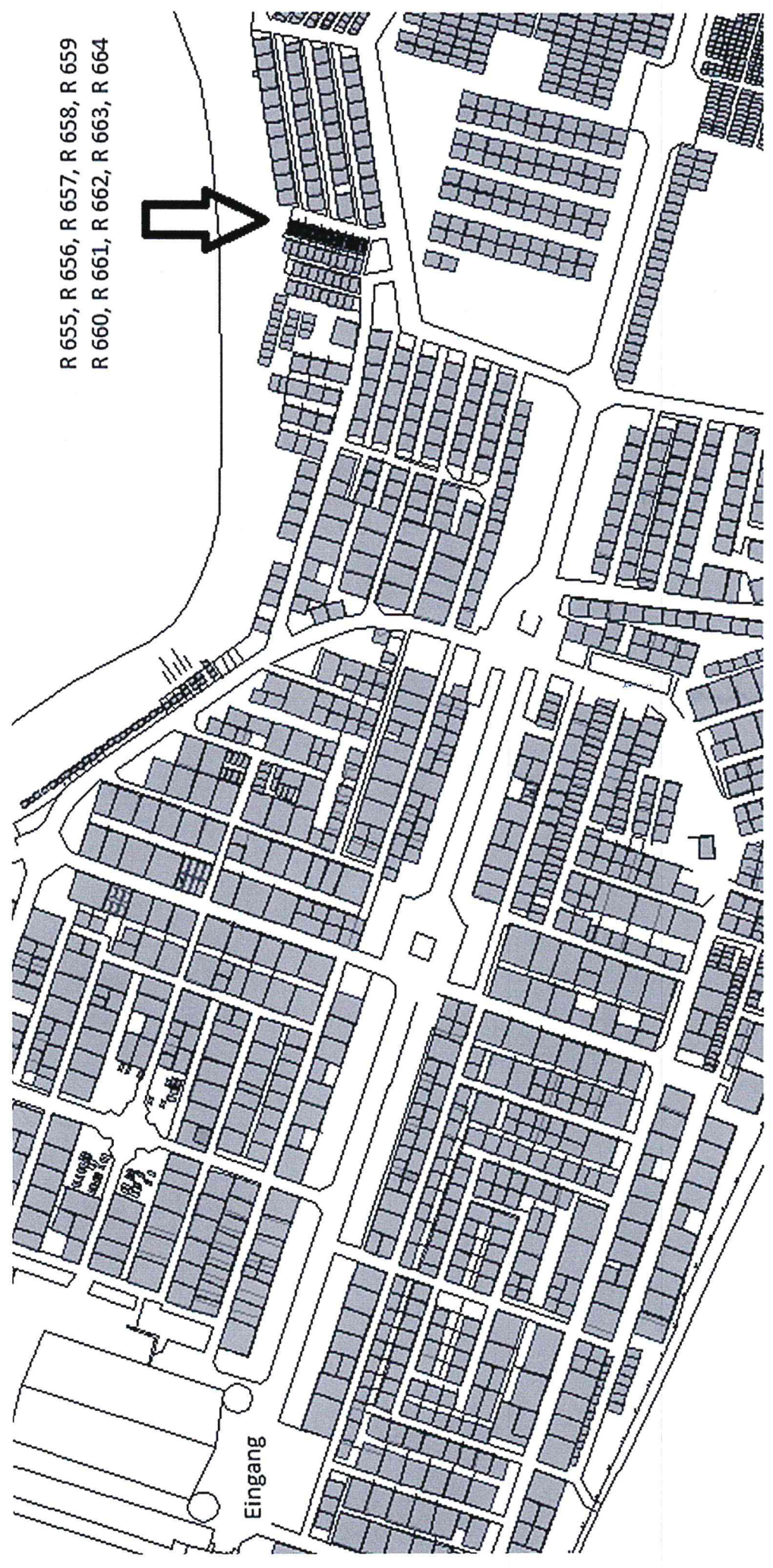
Die Reihengrabstätten R 655, R 656, R 657, R 658, R 659, R 660, R 661, R 662, R 663 und R 664 sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 06.06.2018 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 26 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 28.02.2018



Sendermann
Bürgermeister



R 655, R 656, R 657, R 658, R 659
R 660, R 661, R 662, R 663, R 664

Lageplan zur Bekanntmachung "Einebnung von Reihengrabstätten" auf dem städtischen Friedhof Olfen


Stadt Olfen

Hinweis auf die
Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
zwischen den Städten Datteln und Olfen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Datteln und Olfen über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für den Teilstandort der Wolfhelmschule - Gesamtschule der Stadt Olfen - in Datteln vom 31.01.2018 und deren Genehmigung vom 02.02.2018 sind im Amtsblatt Nr. 7 für den Regierungsbezirk Münster vom 16.02.2018 bekannt gemacht worden.

Die Stadt Olfen weist gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) auf diese Veröffentlichung hin.

Olfen, 01.03.2018



Sendermann
Bürgermeister